



152.15.12 Stadtparlament: Interpellationen

Dringliche Interpellation SP/JUSO/PFG-Fraktion: "Auswirkungen des neuen Berufsauftrags bei Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen"; schriftlich

Die SP/JUSO/PFG-Fraktion reichte am 27. Oktober 2015 die von 41 Mitgliedern des Stadtparlaments unterzeichnete und vom Präsidium dringlich erklärte Interpellation "Auswirkungen des neuen Berufsauftrags bei Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen" ein.

Der Stadtrat beantwortet die dringliche Interpellation wie folgt:

1 Ausgangslage

Beim neuen Berufsauftrag handelt es sich um eine kantonsweit vom Erziehungsrat ohne jede Übergangsfrist auf den 1. August 2015 beschlossene Änderung der Anstellungsbedingungen für alle Lehrpersonen. Gesetzliche Grundlagen dafür sind die Artikel 78ter und 78quater des Volksschulgesetzes gemäss XVI. Nachtrag vom 16. September 2014 sowie das Reglement des Erziehungsrats vom 12. November 2014 über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen. Die Umsetzung dieses Berufsauftrags hat die Stadt St.Gallen vor eine spezielle Herausforderung gestellt, da per 1. Januar 2015 für die Personaladministration des gesamten städtischen Verwaltungs- und Lehrpersonals das Basismodul einer neuen Personalsoftware eingeführt wurde. Da bis zum 1. Januar 2015 die definitiven Modalitäten zum neuen Berufsauftrag noch nicht vorlagen, musste aufgrund verschiedener Abhängigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung die Software für die Administration der Lehrpersonen auf die alten, auf Unterrichtslektionen basierenden Anstellungsbedingungen programmiert werden. Anfangs Januar 2015 waren dann die Modalitäten zum Berufsauftrag bekannt. Dieser Umstand führte dazu, dass für die eben erst für die Administration der Lehrpersonen programmierte und im Schulamt eingeführte neue Software eine Systemanpassung erfolgen musste. Diese zweifache Programmierung der Software beanspruchte so viele Ressourcen, dass eine Systemerweiterung, welche das Erstellen und den Druck der einzelnen Arbeitsver-



träge für Lehrpersonen per 1. August 2015 ermöglicht hätte, nicht zeitgerecht erfolgen konnte.

Bereits Anfang Januar 2015 hat deshalb das Schulamt seine Befürchtung, dass die Stadt St.Gallen nicht in der Lage sein könnte, die Vorgaben des Kantons fristgerecht umzusetzen, dem Bildungsdepartement mitgeteilt. Die Antwort darauf lautete, dass die neuen Gesetzesvorschriften ohne eine Ausnahme per August 2015 zu vollziehen seien. Am 20. März 2015 beantragte das städtische Schulamt beim Amt für Volksschule eine Verlängerung der Umsetzungsfrist zum neuen Berufsauftrag bis zum Sommer 2016, mit der Begründung, die gesamtstädtisch bereits aufgegleisten Neuerungen der Software im Bereich der Lohnadministration liessen keine andere Lösung zu, wenn man gewährleisten wolle, dass das System in der Lage ist, nicht nur die Anstellungsmodalitäten korrekt abzubilden, sondern auch die dazugehörigen Verträge physisch zu erstellen. Dieses Gesuch hat das Amt für Volksschule abschlägig beantwortet mit der Begründung, die gesetzlichen Grundlagen zum Berufsauftrag sähen keine Übergangsfrist vor, weshalb eine solche auch nicht gewährt werden könne.

Das Schulamt war damit gefordert, so schnell wie möglich eine den kantonalen Vorgaben genügende Lösung zu finden. Diese Lösung fasste die Leiterin Schulamt am 22. März 2015 gegenüber dem Leiter des Amtes für Volksschule wie folgt zusammen (Zitat):

„Wenn eine Lehrperson nicht innert der ordentlichen Kündigungsfrist selber gekündigt und die Stadt St.Gallen ebenfalls keine (Änderungs-) Kündigung ausgelöst hat, sondern beide Partner miteinander weiterverhandeln, so darf allein auf Grund dieses faktischen Verhaltens stillschweigend angenommen werden, dass beide Parteien zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unter den zwingend umzusetzenden neuen Rahmenbedingungen grundsätzlich gewillt, sich gegebenenfalls aber über Detailfragen der verbleibenden Arbeitsfelder noch nicht einig sind. Diesbezüglich kann die Lehrperson, selbst wenn sie als „technische Folge“ des neuen Berufsauftrags oder aus sonstigen sachlich erklärbaren Gründen gewisse Reallohneinbussen am Ende erleiden würde, sich nicht einfach einseitig durchsetzen und beispielweise mehr Lohn verlangen. (...)

Wie ich bereits am 20.03.15 mitgeteilt habe, wird in der Stadt St.Gallen keine Lehrperson vor den Sommerferien einen Vertrag haben (dies war auch unter den bisherigen Bedingungen stets so), sondern sie wird bis dahin lediglich einen von ihr unterzeichneten – oder in Extremfall einen nur von der Schulleitung unterzeichneten – Antrag auf Vertragsabschluss gemäss Offerte ihrer Schulleitung in den Händen haben (...)

Gerne bitte ich das Amt für Volksschule, mich auf allfällige Unkorrektheiten aufmerksam zu machen, falls für euch solche erkennbar sind. Diesfalls wäre ich auch froh um einen aus eu-



rer Sicht nötigen und verfahrensmässig machbaren Korrekturvorschlag. Wir richten uns gerne danach.“ (Ende Zitat)

Am 30. März 2015 teilte dann die Leiterin Schulamt die dem Amt für Volksschule vorgestellte Lösung zum Berufsauftrag allen Schulleitungen mit, verbunden mit konkreten Angaben für die Umsetzung. Der Leiter des Amtes für Volksschule erhielt von diesem Schreiben eine Kopie. Somit hat das Schulamt stellvertretend für die Stadt als Arbeitgeberin sämtliche von ihr getätigten Überlegungen und Schritte nicht nur dem zuständigen kantonalen Amt, sondern auch den Schulleitungen und Lehrpersonen im frühestmöglichen Zeitpunkt mitgeteilt.

2 Zu den einzelnen Fragen der Interpellation

2.1 Wurde den Lehrpersonen zusammen mit dem Antrag zum grundlegenden Arbeitsverhältnis mit Basisvertrag eine Änderungskündigung in Aussicht gestellt?

Eine Änderungskündigung ist nicht erfolgt. Der Auftrag des Gesetzgebers lautete ausdrücklich, per 1. August 2015 nicht mehr die alten, sondern die neuen Bedingungen, namentlich bezüglich Altersentlastung und Klassenlehrerzulage, gesetzeskonform umzusetzen. Damit fallen die alten Modalitäten ohne Weiteres dahin, nicht aber das Bestehen des grundsätzlichen Arbeitsverhältnisses als solches. Wer als Lehrperson die neuen gesetzlichen Bedingungen unter keinen Umständen akzeptieren konnte, musste deshalb auf Sommer 2015 das grundsätzlich bestehende Arbeitsverhältnis fristgerecht kündigen. Dass die Stadt als Arbeitgeberin keinen Grund hat, bestehende pensenmässig im Wesentlichen gesicherte Arbeitsverhältnisse grundsätzlich aufzulösen, versteht sich von selbst.

2.2 Wie viele Lehrpersonen (je Oberstufe, Primarschule und Kindergarten) haben den Antrag zum grundlegenden Arbeitsverhältnis unterschrieben, wie viele nicht?

Verteilt über alle Stufen der Volksschule hat von den etwa 800 Lehrpersonen rund ein Drittel den Antrag zum grundlegenden Arbeitsverhältnis nicht unterschrieben. Eine Aufschlüsselung in Oberstufe, Primarschule und Kindergarten konnte innerhalb der kurzen Frist nicht gemacht werden.



2.3 *Gelten für die Lehrpersonen, die den Antrag nicht unterschrieben haben, noch die bis Ende Juli 2015 geltenden Anstellungsbedingungen inkl. Lohn weiter?*

Die alten Anstellungsbedingungen einschliesslich eines Teils der bisherigen Lohnmodalitäten wie die Kürzung der bestehenden Klassenlehrerzulage und die Neuregelung der Altersentlastung sind mit Wissen aller Beteiligten kantonsweit per 1. August 2015 verbindlich ausser Kraft gesetzt und durch neue ersetzt worden.

2.4 *Wie wurde den Lehrpersonen der neue Lohn mitgeteilt?*

Die Mitteilung erfolgte wie jedes Jahr im Rahmen der Auszahlung des Augustlohns, dies in Anwendung der jederzeit einsehbaren geltenden Lohntabelle auf das von der Lehrperson geleistete Arbeitspensum in Prozenten. Weiter wurde im offiziellen Publikationsorgan des Schulamts „Doppelpunkt“ unter dem Titel „Ihr Gehalt ab Schuljahr 2015/2016“ jede Lehrperson über die ICT-bedingte Sonderlösung und die damit verbundene fehlende Möglichkeit einer physischen Vertragserstellung informiert. Zudem wurde am 24. August 2015 jede Lehrperson nochmals persönlich daran erinnert (Zitat):

„Im Zusammenhang mit dem neuen Berufsauftrag haben Sie von Ihrer Schulleitung den «Antrag zum grundlegenden Arbeitsverhältnis» sowie den «Anhang Basisvertrag» erhalten. Diese Unterlagen zeigen den Umfang Ihrer Anstellung in Stellenprozenten. Mit der Lohntabelle des Kantons konnten Sie anhand Ihrer Einstufung schon im Vorfeld ausrechnen, wie viel Sie künftig verdienen werden. Die neuen Anstellungsmodalitäten können im Einzelfall dazu führen, dass die errechnete Lohnsumme geringer ausfällt als die bisherige. Allfällige Härtefälle werden geprüft und bei Bedarf dem Stadtrat vorgelegt. Sollte der Stadtrat in der Folge in begründeten Einzelfällen Ausgleichszahlungen gutheissen, so würden diese auf der Lohnabrechnung der jeweiligen Lehrperson erstmals vor Ablauf des Kalenderjahrs 2015 separat und befristet geleistet.

Bitte beachten Sie, dass die Stadt St.Gallen ihren Mitarbeitenden in Schule und Verwaltung die monatliche Lohnabrechnung nicht per Post zustellt. Sie wird seit Anfang 2015 elektronisch, im HR-Portal zur Verfügung gestellt (...)

Der neue Berufsauftrag erfordert umfangreiche Anpassungen am Informatiksystem, mit welchem die Löhne und Verträge administriert werden. Ihr Arbeitsverhältnis per 1. August 2015 wird am 25. August 2015 selbstverständlich von einer korrekten Lohnzahlung begleitet sein. Bisher haben wir bei jeder Veränderung in der Anstellung einen neuen Anstellungsvertrag erstellt. Dies wird uns für das Schuljahr 2015/16 aufgrund der erwähnten Systemanpassungen nicht möglich sein. Ihre Anstellung wird sich deshalb auf den Ihnen bekannten «Antrag



zum grundlegenden Arbeitsverhältnis» sowie den «Anhang Basisvertrag» beschränken. Selbstverständlich werden wir ab Sommer 2016 das gewohnte Vertragsdokument wieder zustellen“ (Ende Zitat).

2.5 Welche Auswirkungen hat der neue Berufsauftrag auf die Lohnsumme der Lehrpersonen in der Stadt St.Gallen insgesamt sowie im Bereich Oberstufe, Primarstufe, Kindergarten?

Nebst der Frage der Altersentlastung sowie der Klassenlehrerzulage haben namentlich Stufenanstiege, Stellvertretungskosten und jährlich schwankende gesamtstädtische Pensenänderungen erheblichen Einfluss auf die Lohnsumme. Daher lassen sich keine präzisen Summen errechnen. Einen Hinweis lieferte dagegen das Amt für Volksschule. Dieses informierte am 11. März 2015 die Schulträger, dass die angestrebte Kostenneutralität nicht erreicht werden könne. Die Mehrkosten würden gestützt auf entsprechende Hochrechnungen des Schulgemeindeverbands rund 0,3 bis 0,8 % der Lohnsumme ausmachen. Diese Angaben dürften auch für die Stadt St.Gallen realistisch sein.

2.6 Wie viele Lehrpersonen (inkl. Teilzeitangestellte) haben bei gleichem Pensum gemäss neuem Berufsauftrag weniger Lohn (effektiv und prozentmässig)? Wie hoch sind die Lohneinbussen (effektiv und prozentmässig)?

Von den rund 800 Lehrpersonen haben unter Annahme eines gleichbleibenden Unterrichtspensums rund 300 Personen eine Lohneinbusse von weniger als einem Prozent zu verzeichnen. Vereinzelt Personen haben eine höhere Einbusse, während die übrigen Lehrpersonen gleich gut oder auch besser gestellt werden. Eine Lohneinbusse von einem Prozent bei gleichem Pensum entspricht rund drei Minuten pro Arbeitstag, die im Vergleich zur alten Regelung nicht bezahlt sind. Detaillierte Angaben zu den effektiven Lohneinbussen sind wegen der kurzen Frist nicht möglich, da dazu für jedes Arbeitsverhältnis auf der Basis eines gleichen Pensums der bisherige und der jetzige Lohn verglichen werden müssten. Demgegenüber lassen sich konkrete Aussagen zu den Lohneinbussen derjenigen Lehrpersonen machen, die sich als Härtefälle bezeichnen.

Es sind dies 24 der insgesamt rund 800 Lehrpersonen. 16 dieser Lehrpersonen haben ein Arbeitspensum wie bisher. 15 verdienen weniger, eine Person verdient mehr. 16 der 24 Lehrpersonen sind in der höchsten Lohnklasse. Zwölf von ihnen sind sowohl von der Altersentlastung, welche neu linear berechnet wird, als auch von der gekürzten Klassenlehrerzulage betroffen. Bemerkenswert ist allerdings, dass neun der 16 Lehrpersonen die Altersentlastung nicht in Form eines reduzierten Pensums bezogen, sondern sich diese ausbezahlen liessen. Dies ist mit dem neuen Berufsauftrag nicht mehr zulässig und vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht mehr gewollt.



Alle Lehrpersonen, die sich als Härtefall gemeldet haben, erhalten bis Ende 2015 eine individuelle Antwort. Darüber wurden sie bereits im Juni und im August 2015 in Kenntnis gesetzt. Der Stadtrat selbst wird bis Sommer 2016 darüber befinden, ob und gegebenenfalls welche Personen als Härtefälle zu gelten haben und wie ein mögliches finanzielles Entgegenkommen aussehen könnte.

2.7 Gilt für Lehrpersonen vollumfänglich eine Bestandesgarantie?

Es besteht keine Bestandesgarantie. Das Bildungsdepartement hat gegenüber den Schulträgern, im Speziellen auch gegenüber der Stadt St.Gallen ausdrücklich bestätigt, dass es keine Besitzstandswahrung gibt. Konkret kontaktierte die Leiterin Schulamt am 9. März 2015 den Leiter des Amtes für Volksschule zur Frage der Besitzstandswahrung wie folgt (Zitat):

„Uns erreichen zurzeit immer wieder Mails von Schulleitungen mit der Mitteilung, dass eine Lehrperson mit gleichem Beschäftigungsumfang ab 1.8.15 weniger verdienen wird (...) Gerne erwarten wir eine Klärung des BLD, wie wir mit dieser Frage auf Kommunalebene am besten umgehen.“

Am 11. März 2015 antwortete der Leiter Amt für Volksschule (Zitat):

„Bei der Altersentlastung gibt es Gewinner und Verlierer. Dies ist dadurch bedingt, da das neue Modell linear ist und das alte "gezackt" war. Je nach Pensum ergibt das eine Verbesserung oder eine Verschlechterung. Nach Rücksprache mit Franziska Gschwend kann ich mitteilen, dass bei einer Verschlechterung keine Besitzstandswahrung möglich sei. Eine solche hätte in den Übergangbestimmungen zum neuen Gesetz aufgenommen werden müssen.“

Am 6. Mai 2015 informierte die Leiterin Schulamt das Präsidium des Verbands der städtischen Lehrpersonen (VLSG) über diese Antwort aus dem Bildungsdepartement. Alle Beteiligten hatten somit in voller Kenntnis der Ergebnisse gewusst, dass der Gesetzgeber eine Besitzstandswahrung ausdrücklich nicht vorgesehen hatte. Auf Grund dieser gesetzlichen Verpflichtung stellte sich zu keinem Zeitpunkt die Frage nach einer Besitzstandswahrung in der Stadt. Vielmehr wurde frühzeitig kommuniziert, der Stadtrat werde zur Frage individueller Härtefälle bis Ende 2015 Stellung beziehen. Der Direktor DSSP hat sich denn auch in dem am 23. September 2015 im Tagblatt wiedergegebenen Interview zur Härtefallprüfung geäußert, nicht aber zur Frage der Besitzstandswahrung. Besitzstandswahrung hatte das Bildungsdepartement im Zeitpunkt des erwähnten Interviews längst allgemeinverbindlich verneint.



2.8 Wie sieht eine allfällige Härtefallregelung aus?

Verdient eine Lehrperson mit dem Augustlohn 2015 weniger, so ist dies im Wesentlichen auf vier Ursachen zurückzuführen, welche die jeweilige Lehrperson im Einzelfall betreffen können:

- Erste mögliche Ursache ist eine Schwankung auf Grund des vom Kanton neu vorgeschriebenen Modells der Altersentlastung. Je nachdem, wo sich eine Person altersmässig im Umsetzungszeitpunkt genau befindet und wie hoch ihr Pensum ist, konnte sie eine diesbezügliche Besser- oder Schlechterstellung erfahren. Mit dem neuen Berufsauftrag nahm der Gesetzgeber diese Konsequenzen bewusst und ausnahmslos in Kauf. Die Schulträger sind kantonsweit nicht befugt, die neue Regelung der Altersentlastung zu ignorieren.
- Zweite mögliche Ursache ist die für alle Klassenlehrpersonen gesetzlich beschlossene Kürzung der bisherigen Klassenlehrerzulage um rund 30 %. Auch hier nahm der Gesetzgeber Konsequenzen für die Lehrpersonen in Kauf.
- Dritte mögliche Ursache ist eine Schwankung der Anstellungsprozente aufgrund der Neugliederung der bezahlten Arbeitszeit in die vier Arbeitsfelder Unterricht, Schülerinnen und Schüler, Schule sowie Lehrperson.
- Vierte mögliche Ursache ist, dass die Klassenlehrpersonen der Stadt, welche auf freiwilliger Basis schon seit mehreren Jahren in den Genuss einer Entlastungslektion kamen, diese in der Vergangenheit zum Teil nicht als Entlastungslektion, sondern als Überzeit bezogen haben. Dies ist aufgrund der neuen Vorgaben nicht mehr möglich, was in der Folge zu einer Pensumsreduktion führen kann.

Da der Kanton explizit sagt, die Neuregelung der Altersentlastung wie der Klassenlehrerzulage sei kompromisslos verbindlich für alle und es gelte keine Besitzstandwahrung, können für eine Härtefallprüfung im Einzelfall nur solche finanziellen Einbussen relevant sein, die auf eine Reduktion des Unterrichtspensums zurückzuführen sind. Davon wiederum kann es nur um solche Reduktionen gehen, die aus betrieblich notwendigen Gründen resultieren, nicht etwa auf Wunsch der Lehrperson. Wie der Begriff Härtefall schon dem Wortlaut nach verdeutlicht, kann es bei der Beurteilung auch nicht um Bagatellen gehen, sondern es muss ein aus objektiver Sicht gewichtiger, betrieblich nötiger Sachverhalt erkennbar sein, der eine so erhebliche finanzielle Einbusse zur Folge hat, dass das grundsätzliche Arbeitsverhältnis als tangiert gelten muss.

Zu betonen ist, dass jede einzelne Lehrperson am 24. August 2015 persönlich auf den Umgang mit Härtefällen aufmerksam gemacht wurde. Damit war eine einheitliche Kommunikati-



on verbunden mit einem absolut gleichen Informationsstand aller Lehrpersonen sichergestellt. Die Lehrpersonen wussten, zu welchen Bedingungen sie angestellt sind und sie wussten um die kantonsweit ausdrücklich nicht vorgesehene Bestandesgarantie.

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Interpellation vom 27. Oktober 2015

Keine Öffentlichkeitsarbeit Medienmitteilung Medienkonferenz

Stellungnahme Dritter:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	KOM	RK	FA	PA	ILA	AUE	KöB	AGVR	OE
	<input type="checkbox"/> Ja: →	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kein Mitbericht (= einverstanden)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mitbericht liegt bei (= Ergänzungen, Vorbehalte, Ablehnung)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

